



Tierversuchstatistik 2013 : Hintergrundinformationen

Datum 26.06.2014

1. Allgemeine Informationen

Jährliche Statistik des BLV über die bewilligten Tierversuche in der Schweiz

Gemäss Tierschutzgesetz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) jährlich eine Statistik veröffentlichen, welche sämtliche Tierversuche erfasst.

Was ist ein Tierversuch?

Nach Artikel 3 des Tierschutzgesetzes gilt jede Massnahme als Tierversuch, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen, einen Stoff zu prüfen sowie artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren. Als Tierversuch gilt auch die Verwendung eines Tieres, um Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion (z.B. Milchgewinnung), der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen (z.B. Blutentnahme) erfolgt. Auch die Verwendung des Tieres für die Lehre sowie die Aus- und Weiterbildung ist einem Tierversuch gleichgestellt.

Wie wägt man die Vorteile eines Tierversuchs gegen das Leiden der Tiere ab (Güterabwägung)?

Bevor ein Tierversuch bewilligt werden kann, muss die Schwere der Belastung des Tieres, gegen den daraus entstehenden Nutzen abgewogen werden. Diese Güterabwägung muss im Gesuch beschrieben sein und wird von den kantonalen Tierversuchskommissionen überprüft.

Im Schweregrad 0 (SG0) sind Eingriffe und Handlungen eingeteilt, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen, zum Beispiel Fütterungs- oder Haltungsveruche. SG1 bedeutet eine leichte, SG2 eine mittlere und SG3 eine schwere Belastung der Tiere mit schweren Schmerzen, andauerndem Leiden, schwerer Angst oder schwerer Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens.

2013 entsprachen 76,9 % der durchgeführten Tierversuche einem Schweregrad 0 oder 1. Einem Schweregrad 2 entsprachen 21,2 % und 1,9 % einem Schweregrad 3.

2. Die in Versuchstierhaltungen gezüchteten und zu Tierversuchszwecken eingeführten Tiere werden neu jährlich erfasst

2013 wurden erstmals die in Versuchstierhaltungen geborenen und zu Tierversuchszwecken importierten Tiere erfasst.

In einer Versuchstierhaltung werden Tiere ausschliesslich für Versuchszwecke gehalten und gezüchtet. Wer eine Versuchstierhaltung führt, braucht eine kantonale Bewilligung. In den bewilligten Betrieben werden überwiegend Labornager (v.a. Mäuse und Ratten), aber auch Kaninchen, Fische, Hunde, Katzen und Primaten gehalten.

In den schweizweit 142 bewilligten Versuchstierhaltungen wurden 2013 total 946'657 Tiere neu geboren und 313'988 Tiere importiert. Die Maus ist das am häufigsten gehaltene Versuchstier. Von den 2013 importierten und geborenen Tieren in den bewilligten Versuchstierhaltungen handelte es sich bei 88 % um Mäuse.

Nicht alle in den Versuchstierhaltungen gehaltenen Tiere werden auch in Tierversuchen eingesetzt.

Nicht alle gezüchteten Tiere können in den Tierversuchen eingesetzt werden, weil sie den notwendigen Kriterien für den jeweiligen Tierversuch nicht entsprechen. Sie haben z.B. nicht das richtige Geschlecht oder – in gentechnisch veränderten Zuchtlinien – nicht den notwendigen Genotyp. Solche überzähligen, nicht verwendeten Tiere werden getötet. Meistens handelt es sich um Mäuse.

Bei Hunden, Katzen und Primaten werden nur wenige Versuchstiere in der Schweiz gezüchtet. Im Berichtsjahr wurden 491 Hunde in Versuchstierhaltungen neu erfasst, davon waren 98 % importiert. Der Vergleich der Anzahl Tiere in Versuchstierhaltungen mit den Tierversuchszahlen zeigt, dass bei diesen Tierarten 6 bis 10 mal mehr Tiere in Versuchen eingesetzt werden als im gleichen Zeitraum in den Versuchstierhaltungen geboren oder importiert worden sind. Dies deshalb, weil die meisten dieser Tiere über mehrere Jahre in der Versuchstierhaltung verbleiben und nur im Jahr ihrer Geburt oder ihres Imports in der Statistik über die Versuchstierhaltungen erscheinen.

Versuchstierhaltungen sind streng kontrolliert

Versuchstierhaltungen unterliegen wie die Nutztierhaltungen der Tierschutzgesetzgebung. Bewilligungen sind erforderlich und jede bewilligte Versuchstierhaltung wird mindestens einmal jährlich vom kantonalen Veterinäramt kontrolliert.

Für Rückfragen:

Nathalie Rochat
+41 58 464 04 42
media@blv.admin.ch

Verantwortliches Departement:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI